

Sitzungsvorlage		KT/07/2023	
<p>Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH - Wirtschaftsplan 2023 - Verlustabdeckung 2022 - Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der BLK</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
8	Kreistag	26.01.2023	öffentlich
1 Anlage	Wirtschaftsplan 2023		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der „Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“ (BLK) den Wirtschaftsplan 2023 und die fünfjährige Finanzplanung gemäß Anlage 1 zu beschließen.
2. nimmt die mögliche Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis.
3. beschließt die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaften für die geplanten Darlehensaufnahmen, zuzüglich der auflaufenden Zinsen, Kosten und Nebenleistungen, sowie die Gewährung der Kassenkreditlinie zugunsten der BLK GmbH durch den Landkreis Karlsruhe.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2023

	Plan 2023	Plan 2022	Ergebnis 2021 (rd.)
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	2.832.800 €	2.725.591 €	3.489.236 €
<i>darin enthaltene Betreiberentgelte</i>	272.100 €	272.100 €	181.738 €
<i>darin enthalten Erlöse aus der Auflösung Daseinsvorsorge</i>	1.850.064 €	1.474.755 €	1.922.888 €
Aufwendungen	2.832.800 €	2.725.591 €	3.489.236 €
<i>darin enthalten Pacht</i>	1.327.642 €	1.200.000 €	1.376.776 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	0 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	1.393.465 €	1.760.354 €	1.766.375 €
<i>darin enthalten Backboneverbindungen</i>	1.393.465 €	1.458.354 €	1.766.375 €
Kredite	1.393.465 €	2.000.000 €	1.000.000 €
Höchstbetrag Kassenkredite	3.000.000 €	3.000.000 €	2.000.000 €
Kennzahlen			
überlassene Backboneinfrastruktur (m)	430.000	430.000	425.192
aktive Endkunden	6.500	6.500	4.519

Die Haupterträge der BLK (abgesehen von den sonstigen Erträgen von Behörden) werden sich 2023 weiterhin in die erfolgswirksame Umlage der Städte und Gemeinden in Höhe von insgesamt rd. 1,30 Mio. € (Vorjahr Plan rd. 1,47 Mio. €), einer weiteren Umlage des Landkreises Karlsruhe in Höhe von 550 T€ (zusammen „Auflösung Daseinsvorsorge“) und die periodengerecht aufgelösten Fördermittel vom Land Baden-Württemberg in Höhe von rd. 350 T€ (Vj.: Plan 309 T€) aufteilen.

Die Netzbetreiberentgelte werden vorerst gleichbleibend geplant. Die Stagnation resultiert aus den gleichbleibenden Backboneaufmetern und dem im Vorjahr schon erwarteten, aber nicht erreichten Kundenzahlanstieg auf durchschnittlich rd. 6.500 Verträge, mit dem die BLK nun für das Jahr 2023 rechnet.

Die in Folgejahren entstehenden Aufwendungsspitzen, insbesondere der Pachtzahlungen an die TelexX für die Backboneinfrastruktur, sorgen dafür, dass vom Landkreis Karlsruhe in den nächsten drei Jahren weitere Umlagezahlungen eingeplant werden müssen. Für 2023 ist eine weitere Umlage in Höhe von 550 T€ eingeplant. Diese wird sich in den Folgejahren voraussichtlich auf 450 T€ in 2024 und 150 T€ in 2025 reduzieren und ab 2026 wieder ausbleiben können.

Die BLK wird den Zuschuss von den Städten und Gemeinden in Höhe von 1,25 Mio. € 2023 noch vollständig benötigen.

Weitere Einzelheiten zum Wirtschaftsplan 2023 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Fördersituation im Landkreis Karlsruhe

Ende Oktober 2022 wurde das Graue-Flecken-Förderprogramm (also Gebiete mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Mbit/s) rückwirkend zum 17. Oktober 2022 gestoppt. Laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) waren die Mittel bereits ausgeschöpft. Vor dem 17. Oktober eingereichte Anträge werden ab Januar 2023 bearbeitet, sobald wieder Mittel zur Verfügung stehen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe konnten insgesamt 28 Bundesförderanträge vor dem 17.10.2022 mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 38 Mio. € allein vom Bund einreichen. Hinzu kommen weitere rd. 30,4 Mio. € Landes-Ko-Finanzierung.

Mit Bewilligung der offenen Förderanträgen wird die Gesamtfördersumme im Landkreis Karlsruhe ab Januar ca. 111,37 Mio. € durch rd. 17,5 Mio. € Landesförderung, rd. 52,15 Mio. € Bundesförderung (Weiße und Graue Flecken-Förderung) und rd. 41,72 Mio. € Landes-Ko-Finanzierung betragen.

Die zugrundeliegenden Maßnahmen der „reinen“ Landesförderung BW sollen 2023 komplett zum Abschluss kommen. Von den vom Bund geförderten Weiße-Flecken-Programmen sind bereits rd. 40 % (auf Basis der Förderhöhe) abgeschlossen und weitere rd. 33 % gerade im Bau. Die übrigen rd. 27 % befinden sich in der Planungs- oder Ausschreibungsphase.

Im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung wird im ersten Quartal 2023 die erste Ausschreibungsrunde mit ca. 10 Ausbaulosen gestartet und anschließend das Graue-Flecken-Programm mit weiteren Ausschreibungsrunden kontinuierlich fortgesetzt. Die BLK ist hierbei nur noch teilweise mit dem Backbone als Zuleitung involviert. Mit den Erfahrungen des bisherigen Breitbandausbaus wird sie die Städte und Gemeinden weiterhin unterstützen können.

Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche Glasfaser GmbH (DG)

Seit einiger Zeit gibt es zahlreiche Kooperationen der DG mit Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe. Die DG will dabei einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in vorher definierten Gebieten durchführen. Mit einzelnen Städten und Gemeinden ist sich die DG bezüglich des Ausbaus schon einig geworden und hat dort eine Nachfragebündelung gestartet oder befindet sich bereits einen Schritt weiter in der Planungsphase.

Wichtig wird bei einem Ausbau der DG (und weiteren privaten Telekommunikationsunternehmen) sein, darauf zu achten, dass diese die förderfähigen Gebiete nicht gegen- bzw. überbauen, um die kommunalen Projekte nicht zu gefährden. Die Kommunen werden diesbezüglich, sofern gewünscht, von der BLK unterstützt und beraten.

Der BLK ist es gelungen in einem sogenannten „Side letter“ zu den Kooperationsvereinbarungen festzuhalten, dass DG sich ausdrücklich für die Prüfung der vorhandenen Infrastruktur und – sofern technisch möglich – Nutzung dieser verpflichtet. Auch sollen die Produkte von inexio und DG innerhalb der Holding harmonisiert werden, sodass landkreisweit die gleichen Produkte zum gleichen Preis angeboten werden können.

Der Ausbau durch DG (und weiteren privaten Telekommunikationsunternehmen) wird 2023 ff. ein wichtiger Baustein zum Erreichen des Ziels einer flächendeckenden Versorgung des Landkreises mit Glasfaserkabeln sein.

Der Aufsichtsrat der BLK hat den Wirtschaftsplan in seiner Sitzung am 23.11.2022 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Verlustabdeckung 2022

Für das Geschäftsjahr 2022 war gemäß Wirtschaftsplan 2022 eine Verwendung der kommunalen Zuschüsse im Rahmen der Daseinsvorsorge „Breitband“ in Höhe von rd. 1,47 Mio. € vorgesehen. Diese sollte aus den bislang nicht verbrauchten Mitteln aus Vorjahren und der neuen Umlagerate für 2022 der Städte und Gemeinden finanziert werden.

Das Jahresergebnis 2021 – und damit die tatsächliche Verwendung der Mittel – stand zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung 2022 jedoch noch nicht fest. Damit es nicht zu einer Unterdeckung kam, leistete der Landkreis Karlsruhe 2021 eine erste Rate im Rahmen der Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe (IKZ) in Höhe von 500 T€. Hiervon wurden nach Ausgleich des Jahresergebnisses, nach vollständiger Verwendung der Mittel der Städte und Gemeinden, noch 101.867,16 € als Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis Karlsruhe eingebucht.

Gemäß Prognose betragen die notwendigen Mittel in 2022 rd. 1.902 T€. Somit muss der Landkreis Karlsruhe eine zweite Rate in Höhe von 500 T€ (die Differenz von notwendigen Mitteln abzgl. Planrate der Städte und Gemeinden und nicht verbrauchten Mitteln des Zuschusses des Landkreises Karlsruhe aus 2021) an die BLK GmbH gemäß IKZ leisten. 2022 kommt es sonst zu einer möglichen Unterdeckung.

Die Abrechnung erfolgt analog 2021 mit Festsetzung des Jahresabschlusses 2022 der BLK GmbH, sofern ein Defizit nach Abzug aller Erträge verbleiben sollte.

3. Übernahme von Ausfallbürgschaften

Mit Gründung der BLK (KT-Vorlage Nr. 16/2014 vom 22.05.2014) hat sich der Landkreis Karlsruhe dafür entschieden, für Bankdarlehen der BLK Ausfallbürgschaften zu übernehmen und ihr gemäß 2019 neu gefasstem Betrauungsakt (Vorlage KT/08/2019) auf Antrag kurzfristige Kassenkredite zu einem nicht marktüblichen Zinssatz bereitzustellen.

Die Übernahme erforderlicher Ausfallbürgschaften (Höchstbetragsbürgschaften zzgl. Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen) für die BLK wird zusammen mit dem Wirtschaftsplan der BLK behandelt. Sie bedarf zur Wirksamkeit nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf erteilt.

Nach dem Wirtschaftsplan 2023 ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 1.393.465 € eingeplant, wofür Ausfallbürgschaftserklärungen des Landkreises Karlsruhe zugunsten der BLK vorgesehen sind.

Die im Wirtschaftsplan 2022 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen. Das 2021 aufgenommene Darlehen über 1 Mio. € besteht ohne Bürgschaftserklärung des Landkreises Karlsruhe bis Anfang 2023 fort. Zum Zeitpunkt 01.01.2023 werden somit keine bestehenden Bürgschaften zugunsten der BLK im Haushalt des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der BLK besteht daneben weiterhin die gewährvertragliche Verpflichtung gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2014 (Vorlage Nr. 16/2014), dass im Falle einer Verlustsituation der BLK der Landkreis Karlsruhe diese Verluste ausgleicht.

Für 2023 ist darüber hinaus eine Kassenkreditlinie in Höhe von maximal 3 Mio. € beim Landkreis Karlsruhe eingeplant, die in Abhängigkeit vom anfallenden Bedarf auf Antrag gewährt wird.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12.01.2023 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Zu 1.

Keine.

Zu 2.

Vorerst keine.

Zu 3.

Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.393.465 € zugunsten der BLK im Falle einer Darlehensaufnahme.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der BLK hat die Geschäftsführung jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 4) des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplanes nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.

Zu 2. und 3.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.